

70

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
 PLAN-ARCHIV
 B. N. P (B1/2) N 70
 Dübendorf Zürich

Auszug aus dem Protokoll
 des Regierungsrates des Kantons Zürich
 Sitzung vom 10. März 1967

920. Quartierplan. Am 30. Januar 1967 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. Dezember 1966 betreffend Abänderung des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 73/1933 genehmigten Quartierplanes Nr. 1 Bettli. Dieser Beschluss wurde am 6. Januar 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 28. Januar 1967 sind gegen die Quartierplanrevision keine Rekurse eingegangen.

Die Quartierplanänderung bezieht sich auf die Aufhebung der Baulinien der zwischen der Bettlistrasse und der Glärnischstrasse vorgesehenen Dufourstrasse. In seinen Erwägungen stellt der Gemeinderat Dübendorf fest, dass vor allem die kommende Aenderung der Einmündungen der Oskar Biderstrasse und der Bettlistrasse eine Revision des Quartierplanes Nr. 1 Bettli bewirkten. Durch diese Aenderung wird eine Ausnützung der an diese Strassen anstossenden Grundstücke sehr stark beeinträchtigt. Die vorgesehene Dufourstrasse erscheint nach der heutigen Bauweise als Erschliessungsstrasse unnötig. Das Baugebiet kann von der Bettli- bzw. der Glärnischstrasse her hinreichend erschlossen werden. Die Baulinien an der Bettlistrasse werden in separatem Verfahren im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Einmündung der Bettlistrasse/Oskar Biderstrasse in die Usterstrasse neu festgesetzt.

Der Genehmigung dieser Quartierplanrevision steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 16. Dezember 1966 betreffend Abänderung des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 73/1933 genehmigten Quartierplanes Nr. 1 Bettli, Aufhebung der Baulinien an der projektierten Dufourstrasse zwischen der Bettlistrasse und der Glärnischstrasse sowie Schliessung der sich ergebenden Baulinienlücke an der Glärnischstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. März 1967.

Vor dem Regierungsrate,
 Der Staatsschreiber:

B. Beer

TBA
 Baudirektion
 Kanton Zürich
 PLANVERWALTUNG
 PBG
 Dübendorf 0191-0070

